

Newsletter 2/2011

## US Erbschaftssteuer mit extritorialer Wirkung

### Ausgangslage

Aufgrund des Inkrafttretens des neuen US Erbschaftssteuergesetzes per 1. Januar 2011 wird wieder vermehrt über die extritoriale Wirkung von US Steuergesetzen gesprochen. Der vorliegende Artikel beabsichtigt ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen und insbesondere aufzuzeigen, warum auch in der Schweiz ansässige Personen von der US Erbschaftssteuer betroffen sind.

### Inhaltsverzeichnis

- Ausgangslage
- Neues US Erbschaftssteuergesetz
- Grundsätzliches zur US Erbschaftssteuer
- Internationale Aspekte der US Erbschaftssteuer
- Problematik
- Fazit

### Neues US Erbschaftssteuergesetz

Die USA kennen seit vielen Jahren eine Erbschaftssteuer, wobei deren Abschaffung immer wieder diskutiert und initiiert wurde. Im Jahr 2001 wurde denn auch die schrittweise Reduktion der Erbschaftssteuer beschlossen, wobei für das Steuerjahr 2010 keine Erbschaftssteuer vorgesehen war. Die Administration Obama hat sich jedoch dafür ausgesprochen, an der US Erbschaftssteuer weiterhin festzuhalten und erliess im Dezember 2010 einen entsprechenden Erlass. Demnach ist seit dem 1. Januar 2011 ein revidiertes US Erbschaftssteuergesetz in Kraft, welches insbesondere einen tieferen Steuersatz sowie eine höhere Freigrenze für die Erbschaftssteuer vorsieht.

### Grundsätzliches zur US Erbschaftssteuer

Seit dem 1. Januar 2011 wird auf der Übertragung von Vermögen von Todes wegen von mehr als USD 5 Mio. die US Erbschaftssteuer mit einem Spitzensteuersatz von 35% erhoben. Aus US Steuersicht umfasst der Nachlass dabei sämtliche Vermögenswerte, welche dem Erblasser zum Zeitpunkt des Ablebens gehören oder als diesem zugehörig qualifizieren. Es ist dabei unerheblich, wo sich die Vermögensgegenstände physisch befinden, d.h. der gesamte Nachlass (in- und ausländische Vermögenswerte) unterliegt der US Erbschaftssteuer.

Gemäss US Erbschaftssteuerrecht sind aber auch ausländische Personen mit Wohnsitz ausserhalb der USA von der US Erbschaftssteuer erfasst, sofern sie im Zeitpunkt ihres Ablebens über Vermögenswerte (bewegliche oder unbewegliche) verfügen, welche der USA zugerechnet werden können (sog. US Situs Assets). Für solche Erbanfälle gilt ebenfalls ein Spitzensteuersatz von 35%, wobei die Freigrenze jedoch grundsätzlich auf USD 60'000 limitiert ist.

Nebst Liegenschaften in den USA sowie Wertgegenständen, welche sich auf US Bankdepots befinden, qualifizieren auch sämtliche Wertschriften, welche von einem US Emittenten ausgegeben wurden, als US Situs Assets (z.B. Aktien von Gesellschaften mit Sitz in den USA oder von solchen, welchen nach US Recht inkorporiert wurden, Obligationen von US Schuldern sowie Anteile an in den USA inkorporierten Anlagefonds). Für Zwecke der US Erbschaftssteuer ist es unerheblich, wo der Erblasser oder die Erben Wohnsitz haben oder wo sich diese Wertschriften physisch befinden; solange es sich um einen US Emittenten handelt, qualifizieren die Wertschriften als US Situs Assets und unterliegen grundsätzlich der US Erbschaftssteuer.

### **Internationale Aspekte der US Erbschaftssteuer**

Gestützt auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und der Schweiz aus dem Jahre 1952 können die USA auf dem Nachlass ab USD 5 Mio. ebenfalls die US Erbschaftssteuer erheben, sofern sich im Nachlass einer in der Schweiz ansässigen Person US Situs Assets befinden. Der Freibetrag wird allerdings nur im Verhältnis der US Situs Assets zum Gesamtnachlass gewährt. Besteht der Nachlass bspw. aus 10% US Situs Assets, so können auch nur 10% d.h. USD 0.5 Mio. als Freibetrag geltend gemacht werden. Der USD 0.5 Mio. überschüssende Nachlass an US Situs Assets unterliegt sodann der US Erbschaftssteuer zu einem Spitzensteuersatz von 35%.

Damit eine in der Schweiz ansässige Person sich jedoch auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und der Schweiz berufen kann, müssen dem US Internal Revenue Service (IRS) mittels Steuererklärung sämtliche, weltweit vorhandenen Vermögenswerte offengelegt werden. Im Gegensatz zum kontinental europäischen Verständnis, wonach die Erben Steuer-subjekt der Erbschaftssteuer sind, wird in den USA der Erblasser steuerpflichtig, wobei die Erben sodann in dessen Steuerpflicht treten und verpflichtet sind den Nachlass gegenüber dem IRS zu deklarieren. Sofern sie diesen Deklarations- und Offenlegungspflichten nicht nachkommen, können aber auch Banken, bei welchen US Wertschriften deponiert sind, in die Pflicht genommen werden. Dabei wird nicht nur die Deklarationspflicht des Erblassers bzw. der Erben auf die Banken ausgedehnt, sondern Letztere können auch für die Steuerschulden haftbar gemacht werden.

### **Problematik**

Das Problem der exterritorialen Wirkung der US Erbschaftssteuer ist im Grundsatz keine Neuheit. Die Deklarationspflicht sowie die Besteuerung der US Situs Assets im Erbfall bestanden bereits vor Inkrafttreten des revidierten US Erbschaftssteuerrechts. Allerdings wurde das Besteuerungsrecht der USA im internationalen Verhältnis kaum – wenn überhaupt – je durchgesetzt.

Die derzeitige Steuerpolitik der USA lässt jedoch erahnen, dass die USA ihr Besteuerungsrecht künftig auch gegenüber Ausländern mit Wohnsitz im Ausland durchzusetzen gewillt sind. Für in der Schweiz ansässige Personen, welche über US Situs Assets verfügen, empfiehlt es sich daher dringend, ihre Vermögenswerte im Einzelfall zu prüfen, damit eine allfällige US Steuerpflicht eruiert werden kann.

## Fazit

Das revidierte US Erbschaftssteuerrecht bringt für in der Schweiz ansässige Personen mit US Situs Assets grundsätzlich keine Veränderung. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die USA – auf der Suche nach Steuersubstrat – künftig von ihrem Besteuerungsrecht auch im internationalen Verhältnis vermehrt Gebrauch machen wird. Das Schweizer Parlament hat denn auch im Herbst 2010 den Bundesrat beauftragt, das bestehende Erbschaftssteuerabkommen mit den USA neu auszuhandeln, um das Risiko einer US Erbschaftssteuerpflicht und die damit verbundenen vollständigen Offenlegungs- und Deklarationspflichten zu vermeiden. Insbesondere soll im Doppelbesteuerungsabkommen ein Passus aufgenommen werden, wonach die Besteuerungsbefugnis von US Wertschriften bzw. mobilen Aktiven dem Land des letzten Wohnsitzes des Erblassers zugestanden werden soll. Aufgrund der überaus komplexen Ausgestaltung des US Erbschaftssteuerrechts ist es äusserst wünschenswert, wenn der Bundesrat die Revision des Erbschaftssteuerabkommens mit den USA zügig vorantreibt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei der PrimeTax AG gerne zur Verfügung:



Stefan Widmer, Partner  
PrimeTax AG  
Seestrasse 356  
8038 Zürich  
Tel. +41 58 252 22 50  
Fax +41 58 252 22 99  
stefan.widmer@primetax.ch



Gabriela Schwarz, Senior Consultant  
PrimeTax AG  
Seestrasse 356  
8038 Zürich  
Tel. +41 58 252 22 23  
Fax +41 58 252 22 99  
gabriela.schwarz@primetax.ch